

## RUNDSCHREIBEN Nr. 16/ ALLGEMEIN/2026 INFORMATION ZU ABRECHNUNGEN

### Grundsätzliche Informationen

1. Der Leistungs- und Förderzeitraum entspricht dem Kalenderjahr und läuft demnach von 1. Jänner bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres. Projektspezifische Fristen werden jeweils gesondert bekanntgegeben.
2. Abrechnungen müssen spätestens 6 Wochen nach der Beendigung eines Ereignisses ordentlich, vollständig und übersichtlich übermittelt werden, ansonsten können sie nicht mehr angenommen werden.
3. Eingereichte Rechnungen müssen folgende Informationen enthalten:
  - a. Name und Anschrift des Rechnungslegers
  - b. Menge, Art und Umfang der Leistungen
  - c. Datum/ Zeitraum der Leistungen
  - d. Rechnungsdatum und Rechnungsnummer
4. Zur Abrechnung muss das aktuelle [Abrechnungsformular](#) verwendet werden. Eine genaue Bezeichnung der eingereichten Rechnungen ist essenziell.
5. Alle Rechnungen (auch digitale Rechnungen) dürfen nur als Original eingereicht und bei keiner weiteren Förderstelle abgerechnet werden.
6. Bargeldloser Zahlungsfluss muss immer lückenlos bis zum Zahlungsempfänger dargestellt werden.
  - a. z.B.: Hotel wurde im Internet gebucht und Hotelrechnung mit Kreditkarte bezahlt: Die originale Hotelrechnung ist vorzulegen (Buchungsbestätigung reicht nicht aus) sowie die entsprechende Kreditkartenabrechnung in Kopie und der Kontoauszug (oder die Umsatzliste) in Kopie.
  - b. Bei Rechnungen, die mittels einer Überweisung bezahlt werden, erfolgt der Nachweis durch die Auftragsbestätigung (darauf sind IBAN des Absenders sowie des Empfängers ersichtlich) und den entsprechenden Kontoauszug (oder die Umsatzliste) in Kopie.
7. Wurde die Rechnung bar bezahlt, muss dies deutlich auf der Rechnung vermerkt sein.
8. Wird eine PRAE eingereicht, sind die für die PRAE allgemein gültigen Bestimmungen ([Link zu Sport Austria](#)) sowie die jeweils gültige [Gebührenordnung des OSV](#) zu beachten. Die PRAE ist vollständig auszufüllen.

### Informationen für Athletinnen und Athleten, die Leistungsprämien beziehen

1. Eine Abrechnung kann für die Teilnahme an Wettkämpfen, Trainingslagern und für Trainingsgebühren erfolgen. Ebenso können Leistungen wie die Kosten von Ärzten, Physiotherapeuten, Masseuren und Sportwissenschaftlern abgerechnet werden.
2. Voraussetzungen sind nebst einer vorherigen Bekanntgabe und Bewilligung der Maßnahmen durch den Sportdirektor, eine ordentliche Abrechnung mit Rechnungslegung und Nachweisen des Zahlungsflusses in der OSV- Geschäftsstelle.
3. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung. Ein Barablöse ist nicht möglich. Bei Beendigung der Karriere verfällt das Guthaben. Bei Verstoß gegen die Anti-Doping-Richtlinien oder gegen Inhalte der Athletenvereinbarung kann entsprechend eines Vorstandsbeschlusses eine Rückzahlung eingefordert werden.

**Informationen für Athletinnen und Athleten, die athletenspezifische Spitzensportförderung (ASSF) beziehen**

1. Aktive, die athletenspezifische Spitzensportförderung (ASSF) beziehen, können widmungsgemäß in folgenden zuvor vertraglich vereinbarten Bereichen abrechnen:
  - a. Beschickung zu Wettkämpfen und Trainingskursen
  - b. Infrastruktur Sport
  - c. Trainings- und Wettkampfumfeldbetreuung
2. Falls sich die Verteilung der Mittel im Vergleich zur ursprünglichen Vereinbarung ändern sollte, muss vorab eine Umwidmung beantragt werden. Dies ist auf dem Abrechnungsformular zu vermerken.
3. **Achtung: Aufgrund der Umwidmungsfrist müssen bis 30.11. des laufenden Jahres alle bereits vorhandenen Rechnungen übermittelt sein und es muss bekannt gegeben werden, wofür, in welchem Bereich und in welcher Höhe die noch vorhandenen Mittel verwendet werden.**
4. Bei der Abrechnung sind die unter „Grundsätzliche Informationen“ angeführten Punkte zu beachten.
5. Bei Unklarheiten steht Herr Simlinger für Rückfragen zur Verfügung ([rechnung@schwimmverband.at](mailto:rechnung@schwimmverband.at)).

Wien, 11.03.2026

**ÖSTERREICHISCHER SCHWIMMVERBAND**

Julia Powischer  
Generalsekretärin

Werner Simlinger  
Förderabrechnung